

Merkblatt zum Erwachsenenschutz

Eigenes Handeln

Eine Person kann rechtsgültig handeln, wenn sie volljährig und urteilsfähig ist. *Urteilsfähig* ist eine Person, wenn sie die Tragweite ihres Handelns erkennen und nach dieser Erkenntnis handeln kann. Die Person kann sich durch das private Umfeld, durch private gemeinnützige Organisationen (Pro Senectute, Pro Infirmis, Spitex, kirchliche Sozialdienste, spezielle Fachdienste) oder durch öffentliche Dienste (Sozialdienste der Gemeinden und weitere Stellen) unterstützen lassen. Sie kann auch einer Vertrauensperson eine *Vollmacht* zur Erledigung von bestimmten Angelegenheiten erteilen.

Eigene Vorsorge und Vertretungsrecht von Angehörigen

Für den Fall, dass eine Person ihre Urteilsfähigkeit verliert (z.B. als Folge eines Unfalls, Altersdemenz, andere Krankheiten), kann sie ihre Vertretung regeln. Mittels eines *Vorsorgeauftrags* kann sie bestimmen, welche Vertrauensperson im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die notwendigen Angelegenheiten (Betreuung, Finanzverwaltung, Administration etc.) besorgen und rechtsgültig handeln kann. Wichtig ist, dass der *Vorsorgeauftrag* von Hand geschrieben oder durch einen Notar beurkundet wird. In einer *Patientenverfügung* kann sie zudem festlegen, wie sie medizinisch behandelt werden möchte und wer sie gegenüber den Ärztinnen und Ärzten vertritt.

Hat die betroffene Person keine Vorsorge getroffen, können *Angehörige* sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit für bestimmte Angelegenheiten vertreten. Die ordentliche Finanzverwaltung und der Unterhalt kann die Ehefrau oder der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, besorgen. Die Vertretung gegenüber Ärzten und Ärztinnen sowie Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen steht überdies auch anderen Angehörigen zu, wie z.B. dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin, den Kindern, den Eltern oder den Geschwistern.

Schutzbedarf von erwachsenen Personen

Aus unterschiedlichen Gründen (geistige Behinderung, psychische Störung oder andere Gründe) können Situationen eintreten, in denen eine Person nicht oder nicht mehr in der Lage ist, selber für sich zu sorgen. Die Unterstützung im privaten oder selbst initiierten Rahmen reicht nicht aus oder ist nicht möglich. Ist das der Fall, so kann die Erwachsenenschutzbehörde (KESB) über die Gefährdungssituation informiert werden.

Die KESB klärt bei diesen Fällen den Sachverhalt sorgfältig ab und prüft, ob behördliche Schutzmassnahmen nötig sind. Die Betroffenen, Angehörige und weitere Personen sind zur Mitwirkung an dieser Abklärung verpflichtet. Oft ist es notwendig, Fachpersonen aus Medizin oder Psychologie sowie andere Fach- und Stellen beizuziehen. Zeigen die Abklärungen, dass die Person keine Unterstützung benötigt oder die Unterstützung durch das Umfeld, private oder öffentliche Dienste gewährleistet werden kann, wird das Verfahren eingestellt.

Eine behördliche Massnahme wird nur angeordnet, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person nicht anderweitig gesichert werden kann.

Beistandschaft

Das Erwachsenenschutzrecht sieht als behördliche Massnahme die Beistandschaft vor. Die Beistandschaft muss für die betroffene Person erforderlich, geeignet und angemessen sein. Je nach Ursache und Schutzbedarf können verschiedene Arten von Beistandschaften mit unterschiedlichen Aufgaben angeordnet werden. Die Aufgaben werden entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person individuell massgeschneidert festgelegt (z.B. Wohnen, Gesundheit, Administration, Finanzen, etc.). Je nach Massnahmenart hat die Beistandsperson unterschiedliche Kompetenzen (Begleitung, Vertretung oder Mitwirkung).

Es werden vier Arten von Beistandschaften unterschieden:

- Eine *Begleitbeistandschaft* bietet sich dann an, wenn die hilfsbedürftige Person für bestimmte Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht. Sie ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person möglich und schränkt deren Handlungsfähigkeit nicht ein. Der Beistand oder die Beiständin hat kein Vertretungsrecht.
- Eine *Vertretungsbeistandschaft* wird eingerichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht selbst erledigen kann und deshalb eine Vertretung braucht. Die betroffene Person muss sich die Handlungen der Beiständin oder des Beistandes anrechnen lassen. Ihre Handlungsfähigkeit kann nötigenfalls eingeschränkt werden.
- Eine *Mitwirkungsbeistandschaft* wird dann errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person zu ihrem eigenen Schutz für bestimmte Handlungen die Zustimmung der Beiständin oder des Beistandes einholen muss. Für diese Handlungen wird die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person eingeschränkt.
- Eine *umfassende Beistandschaft* kann angeordnet werden, wenn die betroffene Person besonders hilfsbedürftig ist. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen.

Die Beistandschaft wird aufgehoben, sobald für die Weiterführung kein Grund mehr besteht. Ein Antrag auf Aufhebung kann von der betroffenen Person, ihren Angehörigen oder der Beiständin resp. dem Beistand gestellt werden.

Beistand/Beiständin

Als Beistand bestimmt die KESB eine Person, die persönlich und fachlich für die vorgesehenen Aufgaben der Beistandschaft geeignet ist. Die betroffene Person hat die Möglichkeit, eine Person, zu der sie Vertrauen hat (Familienangehörige, Bekannte) als Beistand oder Beiständin vorzuschlagen. Auch Angehörige können geeignete Personen vorschlagen. Die KESB prüft sorgfältig die Eignung der vorgeschlagenen Person und setzt sie als Beistand ein, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

Neben Privatpersonen kann die KESB auch Fachpersonen als Beistände einsetzen. Die Fachpersonen sind in der Regel bei einem Sozialdienst oder einer Berufsbeistandschaft angestellt und führen mehrere Mandate. Die privaten Beistände und Beiständinnen werden sorgfältig auf ihre Aufgabe vorbereitet, instruiert und bei Schwierigkeiten beraten und unterstützt.

Der Auftrag des Beistands respektive der Beiständin richtet sich nach dem Entscheid der KESB. Für weitreichende Vertretungshandlungen wie Erbteilungen, Liegenschaftsverkäufen etc. ist die Zustimmung der KESB notwendig. In regelmässigen Zeitabständen, in der Regel alle 2 Jahre, ist ein Rechenschaftsbericht mit Rechnung einzureichen, der

von der KESB sorgfältig geprüft wird. Für ihre Arbeit haben die Beistände Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Kantone regeln die Details.

Die Beiständinnen und Beistände üben ihr Amt selbständig aus und tragen dafür auch die Verantwortung. Der Kanton jedoch haftet bei unrechtmässigem Handeln direkt gegenüber der betroffenen Person und ersetzt ihr den entstandenen Schaden.

Fürsorgerische Unterbringung

Benötigt eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, eine stationäre Betreuung, so kann sie unter strengen Voraussetzungen in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden. Das ist aber nur möglich, wenn die Betreuung nicht ambulant erfolgen kann. Zuständig für die Unterbringung sind je nach Kanton ein Arzt oder eine Ärztin oder die KESB.

Die KESB prüft periodisch, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung weiterhin erfüllt sind. Die Person muss entlassen werden, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr gegeben sind. Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit die Entlassung verlangen. Darüber muss die Einrichtung oder die KESB umgehend entscheiden.

Verfahren und Rechtsschutz

Die betroffene Person wird über die Rechtslage aufgeklärt und über die vorgesehenen Massnahmen und deren Wirkungen orientiert. Sie kann sich zu den wesentlichen Punkten äussern und ihren Standpunkt darlegen.

Gegen Entscheide der KESB kann bei einem Gericht Beschwerde erhoben werden. Ist eine Person nicht in der Lage, ihre Rechte im Verfahren vor der KESB selbst wahrzunehmen, kann die KESB einen Verfahrensbeistand einsetzen. Sind die betroffene Person oder nahestehende Personen mit der Arbeit des Beistandes oder der Beiständin nicht einverstanden oder zufrieden, können sie sich an die KESB wenden.